GS-KS-01-044-3

Wir investieren in Kindertagesstätten, Schulen und Universitäten

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

41. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
16. - 18. Juni 2017, Berlin

Antragsteller*in:	KV Frankfurt am Main
Beschlussdatum:	03.05.2017

Änderungsantrag zu GS-KS-01

Von Zeile 43 bis 45 einfügen:
Qualität sollen das bundesweit sicherstellen und der Bund soll sich an den Kosten beteiligen.

Alle Grundschulkinder erhalten einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule bis zum Ende der 4. Klasse. Dieser soll analog zum Rechtsanspruch für U3 und Kindergartenkinder vereinbart werden. Auch für die Betreuung von Schulkindern müssen Mindestqualitätsstandards festgelegt werden. Die Bundesregierung soll die Bundesländer außerdem dabei unterstützen, ein Konzept für diejenigen Kinder zu entwickeln, die weder durch die Grundschulkinderbetreuung noch durch Einrichtungen der Jugendhilfe aufgefangen werden (sogenannte „Lückekinder“). Der Rechtsanspruch für Grundschulkinder kann entweder durch Ganztagsschulen oder durch andere freiwillige Modelle gedeckt werden.

Begründung

Viele Eltern verzweifeln, weil sie, sobald ihre Kinder schulpflichtig werden, keine Kinderbetreuungsangebote mehr vorfinden und teilweise sogar Arbeitszeit reduzieren müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Während die Kommunen durch den Rechtsanspruch für U3 und Kindergartenkinder finanziell unterstützt werden und verpflichtet sind, werden sie mit der Frage der Grundschulkinderbetreuung häufig allein gelassen oder sind auf (freiwillige) Landesprogramme angewiesen. Dies ist ein unhaltbarer Zustand und kann nur durch einen Rechtsanspruch verändert werden.